

Kriterienkatalog für die Standortsuche

	liz:	In e.w	TA 11	
_	Kriterium	Definition	Ausschluss-	ggf. Anmerkungen
Nr.			begründung	
1.1	Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein	§§ 23, 28 BNatSchG;	
	und Naturdenkmale	besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist	§ 30 NatSchG BW	
		1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder		
		Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,		
		2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen		
		oder		
		3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.		
		Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur		
		oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist		
		aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen		
		oder		
		2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.		
		Nach § 30 NatSchG BW können über § 28 Abs.1 BNatSchG hinaus Einzel-		
		schöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar auch dann zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung zur Sicherung		
		und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter		
		wildlebender Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist.		
1.2	Geschützte	Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von	§ 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile werden
	Landschafts- bestandteile	Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist		durch Satzung von den Gemeinden
	bestandtelle	zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,		ausgewiesen. Eine Zusammenfassung bzw. Übersicht für das
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,		Verbandsgebiet liegt nicht vor.
		3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder		Dementsprechend ist im Zusammenhang mit
		4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und		der Ausweisung der Standortflächen
		Pflanzenarten."		(Einzelfallbetrachtung) die Relevanz dieses
				Kriteriums zu prüfen. Seine Bedeutung als
				Ausschlusskriterium bleibt davon unberührt.
<u> </u>	1	<u>I</u>	<u>I</u>	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

Lfd. Nr.	Kriterium	Definition	Ausschluss- begründung	ggf. Anmerkungen
1.3	Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopschutzwald	Gesetzlich geschützte Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und zumeist gefährdete Lebensräume, wie zum Beispiel Moore, Nasswiesen und Trockenrasen, seltene naturnahe Waldgesellschaften oder auch strukturreiche Waldränder und Reste historischer Waldbewirtschaftungsformen. Gesetzlich geschützte Biotope werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation, der Artenzusammensetzung und sonstiger Eigenschaften definiert.	§ 30 BNatSchG, § 30a LWaldG	
1.4	Natura 2000 (FFH und VSG)	Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, das nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert.	erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG	
1.5	Wasser- und Heilquellen- schutzgebiete	Wasserschutzgebiete (WSG) sind Gebiete, in denen zum Schutz von Gewässern und Grundwasser vor schädlichen Einflüssen besondere Ge- und Verbote gelten, um vor Verunreinigungen zu schützen. Heilquellenschutzgebiete sind Gebiete zum Schutz von staatlich anerkannten Heilquellen. Es gelten die für Trinkwasserschutzgebiete einzuhaltenden Vorschriften.	§§ 51, 52 und 53 WHG	Zonen I bis III a
1.6	Gewässer und Gewässerrandstreifen	Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser unter Einbeziehung der Gewässerrandstreifen.	§ 29 WG und § 38 WHG	
1.7	Überschwemmungs- gebiete	Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Dementsprechend sind in HQ100 auch Abflussereignisse geringerer Jährlichkeiten enthalten.	§ 78a WHG; § 65 WG	
1.8	Senken und Gruben	Natürliche oder künstliche Vertiefungen, bei denen das gesammelte Sickerwasser nicht im freien Gefälle ableitbar ist.	DepV, Anh.1, Ziff. 1.1.5	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

Lfd. Nr.	Kriterium	Definition	Ausschluss- begründung	ggf. Anmerkungen
1.9	Siedlungsflächen und umschließende Flächen mit einem Mindestabstand von 300 m	Als Siedlungsflächen gelten Flächen, aus dem ALKIS-Objektartenkatalog. Hinsichtlich der Nutzung werden aus der Objektartengruppe "Siedlung" folgende Objektarten berücksichtligt: - 41001 'Wohnbaufläche' - 41002 'Industrie- und Gewerbefläche' - 41006 'Fläche gemischter Nutzung' - 41007 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' - 41008 'Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche' - 41009 'Friedhof' - 41010 'Siedlungsfläche'	BImSchG, TA Luft, TA Lärm	Der Abstand von 300 m zu Siedlungsflächen wird gewählt, um grundsätzlich die gesetzlichen Anforderungen gemäß BlmSchG einzuhalten. Mit dem gewählten Abstand können erfahrungsgemäß die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der TA Lärm und der TA Luft eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise sind selbstverständlich für den Einzelfall zu führen. In Abhängigkeit der genaueren Betrachtung können in folgenden Suchläufen die Abstände reduziert werden.
1.10	Einzelgehöfte und Splittersiedlungen mit einem Mindestabstand von 200 m			Mit dem gewählten Abstand können erfahrungsgemäß die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der TA Lärm und der TA Luft eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise sind selbstverständlich für den Einzelfall zu führen. In Abhängigkeit der genaueren Betrachtung können in folgenden Suchläufen die Abstände reduziert werden.
1.11	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	Die Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen sowie vor den Zielen der Freiraumsicherung gemäß Plansatz 3.1.1 (Regionale Grünzüge).	Regionalplan Kap. 3.5.1 + 3.5.2	Der Ausschluss gilt evtl. nicht für bereits abgebaute Gebiete.Deren Eignung ist in der verbal-argumentativen Abwägung zu prüfen.
1.12	Militärisch genutzte Liegenschaften	Abgegrenzte militärische Anlagen, z. B. Standortschießanlagen, Standortübungsplätze und Truppenübungsplätze	fehlende Verfügbarkeit	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

Lfd. Nr.	Kriterium	Definition	Ausschluss- begründung	ggf. Anmerkungen
1.13	Ausgewiesene Sondergebiete einschließlich einzuhaltender Schutzzonen	Gebiete, die der Erholung dienen und sonstige Gebiete, z.B. Gebiete für den Fremdenverkehr, Kurgebiete, Hafengebiete und Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse	BauNVO, § 10 und § 11	
1.14		Bannwälder sind Waldschutzgebiete, die nach § 32 des Waldschutzgesetzes Baden- Württemberg durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde unter Schutz gestellt wurden.	-§ 32 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg	In Waldschutzgebieten ist die Realisierung einer Deponie nicht grundsätzlich verboten, jedoch können sie den Anforderungen gemäß § 32 LWaldG entgegenstehen.
1.15	Luftverkehr	Flugplätze (Luftfahrtgesetz), Flughafen Stuttgart und Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung	Regionalplan Kap. 4.1.4, Luftfahrtgesetz	
1.16	Standsicherheit und Rutschungen	Gebiete, die aufgrund ihrer Struktur durch das Eigengewicht bzw. geringe Zusatzbelastungen einsturz- bzw. rutschungsgefährdet sind (z.B. Dolinen, Gesteinsschichten mit geringem Reibungswinkel).	DepV	
1.17	Flächengröße kleiner 6 ha für DK I und kleiner 8 ha für DK II	Der Flächenbedarf resultiert aus der Ablagerungsfläche, den Betriebseinrichtungen und den Verkehrsflächen innerhalb der Deponie.	Auf einer kleineren Fläche wäre wirtschaftlich ein Deponiebetrieb nicht möglich.	Bedarfsprognose
1.18	Flächen mit Hangneigungen größer 1:6	Flächen mit Hangneigungen größer 1:6	Unter Zugrunde- legung einer mittleren Neigung der Deponie- böschungen von 1:3 wäre die Umsetzung bei Hangneigungen >1:6 technisch und wirtschaftlich nicht möglich.	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

Lfd. Nr.	Kriterium	Ausschluss- begründung	ggf. Anmerkungen
1.19		Regionalplan Kap. 3.1.2	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

2. Rückstellkriterien Stand: 11.02.2025

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
2.1	Wasserschutzgebiete Zone III b	In der Zone III b ist im Gegensatz zu den Zonen I bis III a die Errichtung von DK II-Deponien zwar grundsätzlich möglich, allerdings sind Standorte in der Zone III b weniger geeignet.	Für DK I-Deponien sind auch Standorte in der Zone III b geeignet, soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung nichts anderes vorgibt.
2.2	Landschaftsschutz- gebiete	Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz der Einzigartigkeit und des Charakters der Landschaft und sind als Ergänzung zu den Naturschutzgebieten zu sehen.	
2.3	Verkarstungs- gefährdung	Gemäß Ingenieurgeologischer Gefahrenhinweiskarte Baden-Württemberg handelt es sich um verschiedene Kalkformationen, Sulfate (z.B. Gipskeuper) und Salzgesteine.	Standortspezifische Beurteilung der Auswirkungen durch Verkarstung.
2.4	Geologische Störzonen	Geologische Störzonen sind Bruchstellen im Gestein in Form von Verwerfungen, Verschiebungen oder Brüchen.	
2.5	Erhaltenswerte Geotope	Geotope umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie besondere Landschaftsteile.	
2.6	Geländeform (Hangneigung <1:6, Struktur, Unregelmäßigkeiten)	Kleinräumig stark zergliedertes Gelände mit entsprechenden Hangneigungen, Senken etc. bedarf zur Herstellung der Deponiebasis umfangreicher Maßnahmen.	
2.7	Flächengröße kleiner 12 ha für DK I und kleiner 16 ha für DK II	Bei 12 ha ist es möglich, die gesamte Jahresmenge DK I-Abfall entsprechend dem Tiefszenario auf einer Deponie abzulagern. Bei 16 ha ist es möglich, die gesamte Jahresmenge DK II-Abfall entsprechend dem Tiefszenario auf zwei Deponien abzulagern.	Bedarfsprognose
2.8	Gebiete mit einem höchsten gemessenen Grundwasserflur- abstand von weniger als 1,5 m	Zwar kann dieser Forderung durch eine Aufschüttung entsprochen werden, allerdings ist dies mit einem entsprechenden Aufwand verbunden. Die Deponieverordnung verlangt einen Mindestabstand zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel und der obersten geologischen Barriere von mindestens 1,0 m.	DepV



Kriterienkatalog für die Standortsuche

2. Rückstellkriterien Stand: 11.02.2025

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
2.9	Umschließende Fläche zu ausgewiesenen Siedlungsflächen mit einem Abstand > 300 m und < 500 m	Als Siedlungsflächen gelten Flächen, aus dem ALKIS-Objektartenkatalog. Hinsichtlich der Nutzung werden aus der Objektartengruppe "Siedlung" folgende Objektarten berücksichtligt: - 41001 'Wohnbaufläche' - 41002 'Industrie- und Gewerbefläche' - 41006 'Fläche gemischter Nutzung' - 41007 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' - 41008 'Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche' - 41009 'Friedhof' - 41010 'Siedlungsfläche'	
2.10	Flächensicherung für regionalbedeutsame Infrastruktur	Freihalteflächen, z.B. für: Straßenverkehr, Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr etc.	
2.11	Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte ohne Mindestabstand	In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.	Daten bei VRS vorhanden
2.12	Technisch oder wirtschaftlich nicht verlegbare Baulich- keiten im Außen- bereich	Nutzung als Deponiestandort ausgeschlossen, da mit der aktuellen Nutzung nicht vereinbar.	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

3. Ergänzungskriterien Stand: 11.02.2025

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
3.1	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Zielsetzung der Sicherung ist der Grundwasserschutz. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert	Siehe Regionalplan, Kap. 3.3.6.
3.2	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Werden von zunehmenden Starkwetterereignissen sowie hereits stark durch Besiedlungen und Infrastrukturen beanspruchten Talauen kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine verstärkte Bedeutung zu (landesplanerisches Ziel PS 4.3.6 LEP 2002).	Siehe Regionalplan, Kap. 3.4.6.
3.3	Flächengröße kleiner 20 ha für DK I und kleiner 30 ha für DK II	Bei Flächengrößen > 20 ha bzw. > 30 ha können die insgesamt dem Hochszenario entsprechenden Jahresmengen abgelagert werden.	Bedarfsprognose
3.4	Erdbebenzonen und geologische Untergrundklassen	In der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Baden-Württembergischen Innenministeriums finden sich für das Gebiet des Verbands Region Stuttgart folgende Ausweisungen für Erdbebenzonen: Gebiet außerhalb von Erdbebenzonen / Zone 0 / Zone 1 und Zone II. In Gebieten, die der Erdbebenzone 0 zugewiesen werden, besteht eine sehr geringe seismische Gefährdung, wo gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch die Intensität 6,5 nicht erreicht wird. Der Zone 1 wird eine Intensität von 6,5 bis < 7 zugeordnet, der Zone 2 eine Intensität von 7 bis < 7,5. In der Karte ist für das gesamte Verbandsgebiet die Untergrundklasse R benannt. Die Untergrundklasse R entspricht Gebieten mit felsartigem Gesteinsuntergrund.	Bauwerke und der Deponiekörper selbst werden wegen ihrer konstruktiven Ausbildung bzw. ihres Aufbaus seitens des Verfassers als gering anfällig gegenüber Erdbeben eingeschätzt.
3.5	HQ extrem	Gemäß § 78b WHG gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Folgendes: "2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden."	gem. Kartenmaterial der LUBW
3.6	Abstände zu Wohnbauschwer- punkten bis 300 m	In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.	Daten bei VRS vorhanden



Kriterienkatalog für die Standortsuche

3. Ergänzungskriterien Stand: 11.02.2025

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
3.7	Kulturdenkmale	Denkmale unterschiedlicher Charakteristik, z.B. Grabhügelfelder, ehemalige Friedhöfe, Burganlagen.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart
3.8	Streuobstwiesen > 1.500 m ²	Im NatSchG Baden-Württemberg, § 33a ist die Erhaltung von Streuobstbeständen wie folgt gefasst: (1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten. (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung. (3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.	keine offizielle flächige Kulisse vorhanden, Prüfung im Einzelfall
	FNP-Flächen in der Planung	Betrifft Flächen, denen in früheren Regionalplanänderungsverfahren seitens des Verbands bereits zugestimmt wurde.	soweit Pläne bereits vorliegen



Kriterienkatalog für die Standortsuche

4. Abwägungskriterien
(i.R.d. Detailbetrachtung der ausgewiesenen Positivflächen ist der Katalog evtl. zu ergänzen)

Stand: 11.02.2025

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
4.1	Pufferflächen zu Naturschutzgebieten, soweit nicht bereits Landschaftsschutz- gebiete	Pufferflächen zu Naturschutzgebieten dienen dem möglichst störungsfreien Übergang zwischen Naturschutzgebieten und Gebieten verschiedener Nutzungen. Häufig sind sie bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.	Hinsichtlich des Abstands der Pufferflächen zu Naturschutzgebieten ist dieser zu diskutieren und festzulegen. Im ersten Aufschlag wird von 300 m ausgegangen.
4.2	Biotopverbundflächen	Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 NatSchG haben alle öffentliche Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Grundlage dafür ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund, der aus den drei Teilplanungen Fachplan Offenland, Generalwildwegeplan und Fachplan Gewässerlandschaften besteht.	
4.3	Verkehrsanbindung	Fehlende bzw. erschwerte Anbindung des Standortes an das öffentliche Verkehrsnetz.	auch Ortsdurchfahrten, Umweltzonen etc. zu berücksichtigen
4.4	Lage zum Abfallschwerpunkt	Bei mehreren Standorten erfolgt eine Aufteilung in jeweils zuordenbare Abfallschwerpunkte.	
4.5	Abwägung ein oder mehrere Standorte	Vorausgesetzt, dass die Standortsuche mehrere mögliche Standorte ergibt, ist die Festlegung unter ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten abzuwägen.	
4.6	Flächenverfügbarkeit	Die Verfügbarkeit der Flächen hängt ab von Eigentumsverhältnissen und Anzahl der benötigten Einzelflächen.	
4.7	Kombinationsmöglich- keit DK I- mit DK II- Deponie	Ggf. DK I- und DK II-Deponie an einem Standort möglich. Unterschiede hinsichtlich der Standorteignung sind für DK I- und DK II-Deponien vergleichsweise gering.	
4.8	Landschaftsbild	Einfügen der Deponie in die Umgebung und Einsehbarkeit.	Daten bei VRS vorhanden
4.9	Risiko der Existenzgefährdung von Landwirtschaft bzw. Waldwirtschaft	Prüfung erfolgt auf Basis ausgewiesener Standortflächen.	
4.10	Geplante Vorranggebiete Windkraft	In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.	Daten bei VRS vorhanden



Kriterienkatalog für die Standortsuche

4. Abwägungskriterien
Stand: 11.02.2025
(i.R.d. Detailbetrachtung der ausgewiesenen Positivflächen ist der Katalog evtl. zu ergänzen)

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
4.11	Vorbehaltsgebiete PV	Derzeit werden im Regionalplan Vorbehaltsgebiete PV entsprechend der 0,2%-Vorgabe bis 2025 ausgearbeitet.	noch nicht rechtskräftig
4.12	Naturparks	Erholungsschwerpunkte	
4.13	Biosphärengebiet Schwäbische Alb	BNatSchG, § 25 Biosphärenreservate: (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete (2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung. (3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. § 23 Absatz 4 gilt in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten entsprechend.	soweit das Biosphärengebiet nicht bereits in anderweitigen Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt
4.14	Treibhausgas- Emissionen, Senkenleistung	Gemäß Klimaschutzgesetz, § 13 haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.	CO2-Senken: Wälder und Grünland, CO2-Senken-Potenziale: Ackerland
4.15	Abstand der umschließenden Fläche zu ausgewiesenen Siedlungsflächen, soweit er über 500 m hinausgeht	Als Siedlungsflächen gelten Flächen, aus dem ALKIS-Objektartenkatalog. Hinsichtlich der Nutzung werden aus der Objektartengruppe "Siedlung" folgende Objektarten berücksichtligt: - 41001 "Wohnbaufläche" - 41002 "Industrie- und Gewerbefläche" - 41006 "Fläche gemischter Nutzung" - 41007 "Fläche besonderer funktionaler Prägung" - 41008 "Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche" - 41009 "Friedhof" - 41010 "Siedlungsfläche"	
4.16	FNP-Flächen in der Planung	Betrifft Flächen, denen in früheren Regionalplanänderungsverfahren seitens des Verbands bereits zugestimmt wurde.	soweit noch keine Pläne vorliegen, ansonsten Ifd. Nr. 3.9
4.17	Bauschutzbereiche von Flugplätzen	Evtl. Höhenbegrenzungen der Baulichkeiten und des Deponiekörpers.	in Abgrenzung zu lfd. Nr. 1.14
4.18	Bereits abgebaute Gebiete oberflächennaher Rohstoffe	Vorranggebiete sind ausgeschlossen, siehe lfd. Nr. 1.11.	



Kriterienkatalog für die Standortsuche

4. Abwägungskriterien
Stand: 11.02.2025
(i.R.d. Detailbetrachtung der ausgewiesenen Positivflächen ist der Katalog evtl. zu ergänzen)

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung	ggf. Anmerkungen
4.19	Erweiterung bestehender Deponien	Erweiterungsmöglichkeit unter technischen und rechtlichen Aspekten.	
4.20	,	LEP 5.3.5 Z Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.	
4.21		LEP 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	
4.22		Gesonderte Betrachtung der Kernflächen in Abgrenzung zu lfd. Nr. 4.2 und soweit nicht bereits in anderen Schutzräumen enthalten. Wälder älter als 120 Jahre und Waldrefugien mit dauerhaftem Nutzungsverzicht.	
4.23	मित्रिक्षिकिषाधांकि Abstände zu Straßen	Die erforderlichen Abstände beziehen sich auf Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraß	Bundesfernstraßengesetz, Straßengesetz für Baden-Württemberg